

Auf ein Betriebliches Ruhegeld sind keine Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung zu zahlen!

Die Krankenversicherungen verlangen in der Regel Beiträge für alle Zahlungen des Arbeitgebers mit Bezug zur Arbeit und dem Betrieb.

Zahlt ein Arbeitgeber einem Arbeitnehmer aber ein „betriebliches Ruhegeld“, so ist dies nicht vergleichbar mit einer Betriebsrente, für die man Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung zahlen muss.

Für ein „betriebliches Ruhegeld“ aus einer Direktzusage des früheren Arbeitgebers sind jedenfalls dann keine Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung zu zahlen, solange die Zahlung Überbrückungsfunktion hat.

Durch diese Zweckbestimmung unterscheidet sich die betriebliche Altersversorgung von sonstigen Zuwendungen des Arbeitgebers, also solchen zur Überbrückung erwarteter Arbeitslosigkeit oder Abfindung für den Verlust eines Arbeitsplatzes.

Das Bundessozialgericht hat entschieden, dass derartige Zahlungen zur Überbrückung jedenfalls dann beitragsfrei sind, solange noch keine Rente bezogen wird.

Zudem hat das Bundessozialgericht entschieden, dass auch auf unbefristete Leistungen keine Krankenversicherungsbeiträge zu zahlen sind, solange der Überbrückungszweck der Leistung im Vordergrund steht. Dies könne nach Auffassung des Bundessozialgerichts jedoch nur bis zum Renteneintritt, längstens aber bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze der Fall sein.

Wenn also der Arbeitgeber eine Zahlung zusagt, weil der Arbeitsplatz verloren wird, Arbeitslosigkeit droht und noch längere Zeit bis zum Bezug einer Rente vergeht, dann sind solche Zahlungen Übergangsleistungen mit Überbrückungsfunktion und eben nicht einer betrieblichen Altersversorgung gleichgestellt, da diese eben zur Versorgung im (Renten-) Alter dienen. Solange aber noch keine Rente bezogen wird, handelt es sich eben nicht um eine Altersversorgung.

Die Krankenversicherungen versuchen aber weiterhin, derartige Zahlungen zu verbeitragen. Hiergegen sollte man sich wehren. Legen Sie Widerspruch gegen den Beitragsbescheid ein. Verlangen Sie Überprüfung der bisherigen Beitragsbescheide. Verweisen Sie auf folgende Urteile des Bundessozialgerichts:

BSG, Urteil vom 29.07.2015 - B 12 KR 4/14 R und B 12 KR 18/14 R

BSG, Urteil vom 20.7.2017 – B 12 KR 12/15 R